

Thema:

Anhang zur Eröffnungsbilanz

Fragestellung:

Ein Mitglied des Bezirkstags Pfalz ist der Meinung, dass im Anhang zur Eröffnungsbilanz auch Verpflichtungen aufgeführt werden müssten, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird.

Wird z.B. ein Gebäude für 3 Mio. € gebaut, das im Jahr 2008 Kosten von 500.000 € verursacht hat und im Jahr 2009 Haushaltsmittel von 1,5 Mio. € und 2010 von 1 Mio. € benötigt, müssten im Anhang zur Schlussbilanz 2008 auch die noch offen stehenden 2,5 Mio. € als Verpflichtungen aufgeführt sein, unabhängig davon, ob bereits Aufträge erteilt wurden. Denn nur dadurch sei erkennbar, dass die Gemeinde in den Folgejahren mit finanziellen Belastungen rechnen muss. Dies würde auch bei kaufmännischen Betrieben so gehandhabt.

Ist diese Annahme korrekt und müssen diese Verpflichtungen nach § 48 Abs. 2 Nr. 13 GemHVO in den Anhang aufgenommen werden.

Antwort:

Die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird, sind in den Anhang aufzunehmen. Die Vorschrift umfasst nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen erst noch ergeben können. Die Durchführung einer Baumaßnahme ist ein solcher Sachverhalt.
